

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kundl, mit der eine
Geschäftsordnung für den Gemeinderat erlassen wird sowie die
Beschlussfassung in bestimmten Angelegenheiten an den Gemeindevorstand
übertragen wird**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat in seiner Sitzung vom 14.11.2024, auf Grundlage der §§ 30 (2), 47 und 95 (4) der Tiroler Gemeindeordnung , LGBL NR. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 104/2023, folgende Geschäftsordnung für die Einberufung und den Geschäftsgang der Sitzungen des Gemeinderates sowie die Übertragung bestimmter Angelegenheiten an den Gemeindevorstand beschlossen.

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

- (1) Die Ladung zu den Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Abs. 2 TGO) mit der Tagesordnung ist den Gemeinderatsmitgliedern spätestens 5 Werktage vor dem Beginn der Sitzung schriftlich per e-mail zuzustellen. (Dazu ist das jeweilige Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, der Gemeindeamtsleitung Änderungen der e-mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben.)
- (2) Die Tagesordnung ist nach der Versendung an die Gemeinderäte auch an den Anschlagtafeln und auf der Homepage der Marktgemeinde Kundl kundzumachen.

§ 2

Vorsitz und Verhandlungsleitung

- (1) Die Vertretung des verhinderten Bürgermeisters obliegt den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung den weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes in der Reihenfolge ihres Lebensalters.
- (2) Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. Als Verhandlungsleiter kann er jederzeit das Wort ergreifen.

§3

Eröffnung der Sitzung und Berichterstattung

- (1) Der Bürgermeister oder sein zum Vorsitz berufener Stellvertreter hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO) zu eröffnen.
- (2) Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Behandlung gelangenden Anträge des Gemeindevorstandes und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die der Ausschüsse deren Obmännern, im Übrigen dem Antragsteller. Zur Berichterstattung über Anträge des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters und der Ausschüsse können vom Bürgermeister auch besondere Berichterstatter bestellt werden.
- (3) Über jeden zur Verhandlung gelangenden Antrag hat der Vorsitzende, wenn nicht dessen Ablehnung ohne Wechselrede beantragt und vom Gemeinderat beschlossen wird, die Wechselrede zu eröffnen, in dem er jedem sich durch Handerhebung zum Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.

- (4) Bei der Behandlung umfangreicher Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat die Teilung der Wechselrede in eine allgemeine, den Antrag als Ganzes betreffende, und in eine besondere, einzelne Teile des Antrages betreffende, beschließen. Zusatzanträge und Abänderungsanträge zu einem zur Verhandlung gebrachten Antrag, die mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind in die Verhandlung über den Antrag einzubeziehen.
- (5) Der Bürgermeister kann eine Sitzung des Gemeinderates unterbrechen, wenn dies aus zeitlichen Gründen oder zur Durchführung einer Beratung erforderlich ist. Mit der Unterbrechung ist die Uhrzeit und allenfalls der Tag der Fortsetzung der Sitzung bekannt zu geben.

§ 4

Verhandlungsgegenstände

- (1) Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:
 - a) Anträge (Berichte) des Bürgermeisters
 - b) Anträge (Berichte) des Gemeindevorstandes
 - c) Anträge (Berichte) der Ausschüsse
 - d) Selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder
 - e) Petitionen und Anfragen
- (2) Nach Vorbringen allfälliger für den Gemeinderat bestimmter Mitteilungen hat der Vorsitzende die in der Ladung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte zur Verhandlung zu bringen.

§ 5

Redeordnung

- (1) Die Redner haben ihre Ausführungen möglichst kurzgefasst in deutlicher Sprache und gezielter Form vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Gemeindevorstandes und der besonderen Ausschüsse des Gemeinderates können verlesen werden. Über die Zulassung und Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Vorsitzende und über einen dagegen erhobenen Einspruch ohne Zulassung einer Wechselrede der Gemeinderat.
- (2) Die Redezeit beträgt 5 Minuten. Auf Antrag eines Redners kann der Vorsitzende die Redezeit ohne Zulassung einer Wechselrede zweimal um 5 Minuten verlängern. Nach ihrem Ablauf hat er den Redner zum Abschluss zu mahnen und ihm nach weiteren 5 Minuten das Wort zu entziehen.

§ 6

Abschluss der Wechselrede

- (1) Während der Beratung eines Gegenstandes eingebrachte Anträge auf Zurückweisung zur neuerlichen Vorberatung, auf Vertagung seiner Verhandlung oder auf Übergang zur Tagesordnung sind nach Anhörung des Berichterstatters (Antragstellers) sogleich zur Abstimmung zu bringen. Vor der Abstimmung ist jedoch den bis dahin gemeldeten Rednern das Wort zu erteilen. Sollte von einer Gemeinderatspartei noch kein Vertreter zu Wort gekommen sein, ist jedenfalls auch zumindest einem Vertreter einer solchen Gemeinderatspartei das Wort zu erteilen. Ist ein solcher Antrag angenommen, so gilt der Gegenstand als von der Tagesordnung abgesetzt.

- (2) Ebenso ist jeder auch nur durch Ausruf gestellte Antrag auf Schluss der Wechselrede ohne Zulassung einer Wechselrede darüber sogleich zur Abstimmung zu bringen. Ist ein solcher Antrag angenommen, so ist den bis dahin gemeldeten Rednern das Wort zu erteilen. Sollte von einer Gemeinderatspartei noch kein Vertreter zu Wort gekommen sein, ist jedenfalls auch zumindest einem Vertreter einer solchen Gemeinderatspartei das Wort zu erteilen. Bis zur Beendigung der Wechselrede können Gemeinderatsmitglieder, die nicht mehr zu Wort gekommen sind, schriftliche Zusatzanträge und Abänderungsanträge zum Gegenstand mit der Wirkung einbringen, dass der Vorsitzende sie vor Erteilung des Schlusswortes an den Berichterstatter (Antragsteller) zu verlesen und in die Abstimmung über den Gegenstand einzubeziehen hat.
- (3) Ist die Reihe der Redner erschöpft, so hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen.

§ 7

Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

- (1) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist sein Antrag zur Abstimmung zu bringen.
- (2) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder vom Gemeinderat abgelehnt, so hat der Vorsitzende die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu fassen, dass sie durch Annahme oder Ablehnung entschieden werden können.
- (3) Der Vorsitzende kann über einzelne Teile eines Antrages, soweit dies sachlich möglich ist, getrennt abstimmen lassen.

§ 8

Abstimmung

- (1) Vor Beginn einer Abstimmung über einen Gegenstand kann jedes Gemeinderatsmitglied vom Vorsitzenden die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates (§ 44 TGO) verlangen.
- (2) Ein Gemeinderatsmitglied, das sich wegen Befangenheit der Abstimmung enthält muss (§ 29 TGO), hat dies vor dem Beginn der Beratung dem Vorsitzenden bekanntzugeben und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Antrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, und zwar weitergehende vor weniger weitergehenden, auf höher Beträge lautende vor auf niedere Beträge lautende.
- (4) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Vorsitzende sogleich festzustellen und zu verkünden. Bei offener Abstimmung kann jedes Gemeinderatsmitglied die Gegenprobe oder bei geheimer Abstimmung eine Nachzählung der abgegebenen Stimmen verlangen.

§ 9

Einbringung und Beantwortung von Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen eines Mitgliedes des Gemeinderates sind beim Gemeindeamt ausschließlich per e-mail unter der Adresse gemeinde@kundl.gv.at einzubringen.
- (2) Die schriftliche Beantwortung einer mündlichen oder schriftlichen Anfrage wird dem Fragesteller per e-mail an dessen e-mail-Adresse zugestellt.

§10

Beziehung von Gemeindebediensteten

An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Gemeindeamtsleiter mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beziehung weiterer Gemeindebediensteter steht dem Bürgermeister zu.

§ 11

Niederschriften

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat, ist in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Gemeinderates spätestens 10 Tage vor dem Beginn der nächstfolgenden Sitzung elektronisch zuzusenden. Anträge auf Ergänzung der Niederschrift sind bis spätestens 3 Tage nach der Zusendung per e-mail schriftlich im Gemeindeamt einzubringen. Über rechtzeitig eingebrachte Anträge auf Ergänzung der Niederschrift entscheidet der Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Kenntnisnahme Protokoll“ mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der öffentliche Teil der unterfertigten Niederschrift ist jedem Mitglied des Gemeinderates spätestens 3 Tage nach der Unterfertigung per e-mail zuzustellen.
- (4) Der öffentliche Teil der unterfertigten Niederschrift ist an den Amtstafeln und - in einem nicht veränderbaren Dateiformat - auf der Homepage der Marktgemeinde Kundl kundzumachen.

§ 12

Beschlussrecht des Gemeindevorstandes - Geschäftsverteilung

- (1) Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Ausmaß von 10% der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur VRV 2015,
 - b) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen,
 - c) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen aller Art, deren Dauer 6 Monate übersteigt, im Rahmen des vom Gemeinderat beschlossenen Dienstpostenplanes und Stellenplanes,
 - d) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, einschließlich der Einräumung von Servituten,
 - e) die Vergabe von Wohnungen.
- (2) Der sich aus dem Prozentsatz gemäß Absatz 1 lit a ergebende Eurobetrag ist kaufmännisch auf volle tausend Euro zu runden.

§13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Anton Hoflacher

Angeschlagen am: 21.11.2024
Abzunehmen am: 06.12.2024
Abgenommen am: 09.12.2024

Hinweis:

1. Die Verordnung ist seit 22.11.2024 in Kraft.
2. Die Verordnung ist mit Schreiben des Landes Tirol vom 18.12.2024, Zahl „G-70514/1/19-2024“ aufsichtsbehördlich genehmigt worden.